

ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Beteiligt:

Betreff:

Bewirtschaftungsregelungen für das Haushaltsjahr 2017

Beratungsfolge:

02.02.2017 Haupt- und Finanzausschuss

16.02.2017 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Die Dienstanweisung „Bewirtschaftungsregelungen für das Haushaltsjahr 2017“ wird zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung

Die Kurzfassung entfällt!

Begründung

Der Haushalt 2017 wurde am 06.01.2017 öffentlich bekannt gemacht. Somit ist formale Grundlage der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2017 eine rechtskräftige Haushaltssatzung. Nach den Regelungen des Stärkungspaktgesetzes ist der Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben. Die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2017 auf der Basis des Ratsbeschlusses vom 07.04.2016 und des Änderungsbeschlusses vom 24.11.2016 wurde von der Bezirksregierung am 22.12.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 erteilt.

Das Haushaltsjahr 2017 ist das erste Jahr in dem im Jahresergebnis ein ausgeglichener Haushalt vorliegen muss. Daher wurde die örtliche Dienstanweisung so ausgestaltet, dass die laufende Aufgabenerfüllung der Gemeinde weiterhin auf ein sachlich und wirtschaftlich vertretbares Mindestmaß zurückgeführt wird.

Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen hat mit Wirkung zum 01.01.2017 die Dienstanweisung "Bewirtschaftungsregelungen für das Haushaltsjahr 2017" erlassen.

Die Dienstanweisung (siehe Anlage) ist dem Rat der Stadt Hagen zur Kenntnis zu geben.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:
20

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Ihre Ansprechpartnerin:
Frank Jurjahn
Tel.: 207 - 3391
Fax: 207 - 2402

An alle Vorstandsbereiche, Fachämter und Fachbereiche

Bewirtschaftungsregelungen für das Haushaltsjahr 2017

Ausgangslage

Der Haushalt 2017 wurde am 06.01.2017 öffentlich bekannt gemacht. Somit ist formale Grundlage der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2017 eine rechtskräftige Haushaltssatzung.

Nach den Regelungen des Stärkungspaktgesetzes ist der Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben. Die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2017 auf der Basis des Ratsbeschlusses vom 07.04.2016 und des Änderungsbeschlusses vom 24.11.2016 wurde von der Bezirksregierung am 22.12.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 mit entsprechenden Hinweisen erteilt.

Haushaltsführung

Für die Stadt Hagen ergibt sich aufgrund der Rechtskraft der Haushaltssatzung 2017 formal nicht das Erfordernis, die Bestimmungen des § 82 GO NRW zur Übergangswirtschaft anzuwenden. Allerdings ist für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des Stärkungspaktgesetzes und zur Sicherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft in 2017 weiterhin eine Beschränkung der Aufwendungen auf das unbedingt notwendige Maß geboten. In 2017 ist erstmalig im Plan und im Ist ein ausgeglichener Haushalt vorgeschrieben. Dies führt dazu,

dass Verschlechterungen durch haushaltswirtschaftliche Maßnahmen unbedingt auszugleichen sind.

Daher ist jede erkennbare Überschreitung des Budgets mit dem Fachbereich 20 rechtzeitig abzustimmen.

Zur Sicherstellung eines sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes gilt die **Visakontrolle** fort. Vor Auftragsvergabe sind die Bestellvorgänge für den **konsumentiven Haushalt** über den finanzwirtschaftlichen Sachbearbeiter des Fachamtes/ Fachbereichs dem Bereich 20/0 zur Freigabe zuzuleiten. Für laufende, wiederkehrende Vorgänge können zur Vermeidung von zusätzlichem Arbeitsaufwand Ausnahmeregelungen mit 20 vereinbart werden. Darüber hinaus wird für die im FB 55 gebildete Arbeitsgruppe zur Flüchtlingsunterbringung von der Visakontrolle abgesehen.

Unabhängig von den nachfolgenden Regelungen ist die im Verwaltungsvorstand getroffene Verabredung, dass alle Bestellungen und Aufträge über 1.000 € vom zuständigen Beigeordneten gegeenzeichnet werden müssen, ebenfalls weiterhin gültig und unbedingt einzuhalten. **Die Aufteilung einer Bestellung oder eines Auftrages auf zwei oder mehr Bestellscheine zur Umgehung dieser Wertgrenze ist unzulässig.**

Die **Visakontrolle** gilt auch für den **investiven Haushalt**. Hier verbleibt es bei der bisher praktizierten Einzelfreigabe. Ausnahmeregelungen können mit 20 vereinbart werden.

Freigaben sind ohne Ausnahme auf dem bekannten Vordruck zu beantragen. Mittelbindungen und Auszahlungen für den investiven Bereich, für die keine ausreichenden Freigaben vorliegen, können nicht gebucht werden.

Erst nach Freigabe durch 20/0 und ggf. Gegenzeichnung des Bestellscheines/Auftrages durch den Beigeordneten darf die Mittelbindung im SAP-System eingebucht werden. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Regelung liegt bei den jeweiligen Amts- und Fachbereichsleitungen.

Bisher getroffene Ausnahmeregelungen für die Vorstandsbereiche haben weiterhin Bestand.

Bewirtschaftungsfreigabe

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2017 wird folgender Bewirtschaftungsrahmen zur Verfügung gestellt:

Über die in den Teilplänen geplanten Budgets darf - unter Beachtung der übrigen Regelungen - **in Höhe von 60 %** der Jahresbudgets verfügt werden. Sie werden daher gebeten, zunächst die Aufgabenerledigung mit diesem vorläufigen Jahresbudget sicherzustellen. Da die Haushaltslage möglicherweise auch in 2017 die Verhängung einer Haushaltssperre erforderlich macht, soll damit der notwendige Spielraum bereits über die Bewirtschaftung geschaffen werden.

Mit dieser auf das gesamte Haushaltsjahr gerichteten Freigabe wird aktuell auf die erneute Verhängung einer Haushaltssperre verzichtet. Weitere Freigaben für das gesamte Haushaltsjahr sind davon abhängig, in welcher Höhe zusätzliche Verschlechterungen der Haushaltslage kompensiert werden müssen.

Für die Einhaltung dieser Vorgabe sind die Fachämter und Fachbereiche mit Unterstützung der dezentralen Steuerungsdienste verantwortlich. Eine Überschreitung des Bewirtschaftungsrahmens wird nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Eine schriftliche Genehmigung durch den Vorstandsbereich 2/20 ist in jedem Fall erforderlich.

Ausnahmen:

Die Bewirtschaftung der laufenden Habit-Kosten durch 11 und weitere gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen, die als Jahresbeträge fällig werden, sind in voller Höhe freigegeben. Darüber hinaus sind laufende gesetzliche Leistungen des Fachbereichs 55, die dem Grunde und der Höhe nach unbeeinflussbar sind, in voller Höhe freigegeben, sobald für 2017 eine Abstimmung einer entsprechenden Leistungsübersicht zwischen 20 und 55 stattgefunden hat.

Mittelbindungen

Die Buchung von Mittelbindungen sind für **alle kreditorischen Geschäftsvorfälle** verpflichtend.

Berichtswesen 2017

Basis für die Bewirtschaftung des Jahres 2017 sind die Ansätze des beschlossenen Haushaltes einschließlich des Fortschreibungsbeschlusses des Rates zum Haushaltssanierungsplan vom 24.11.2016.

Das unterjährige Controlling wird auf die beschlossenen Ansätze des Haushalts (Planversion D5) ausgerichtet. Details werden Ihnen zum nächsten Berichtstermin gesondert mitgeteilt.

Liquiditätsplanung

Die Zahlungsfähigkeit der Stadt im Haushaltsjahr 2016 war durchgehend nur sichergestellt, weil der Kassenbestand ohne zeitliche Unterbrechung durch Kassenkredite in erheblicher Höhe verstärkt wurde. Der Kassenkreditbedarf liegt zurzeit bei rd. 1,2 Milliarden €.

Die Fachverwaltungen sind deshalb gehalten, **in jedem Fall äußerst kritisch zu prüfen**, ob Einnahmemöglichkeiten für die Stadt ausgeschöpft werden können, ob Auszahlungen tatsächlich geleistet werden müssen bzw. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können.

Verwaltungsvorlagen

Verwaltungsvorlagen an den Rat, die Fachausschüsse und die Bezirksvertretungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Mitzeichnung durch den Vorstandsbereich 2/20. **In allen Verwaltungsvorlagen sind die zu erwartenden Personal- und Sachaufwendungen eindeutig zu beziffern.**

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass **alle Verträge** – auch wenn es sich um sogenannte Folgemaßnahmen bzw. Folgeverträge handelt – **vom Stadtkämmerer mitzuzeichnen** sind.

Solche Vorlagen sind so rechtzeitig beim Vorstandsbereich 2/20 vorzulegen, so dass ausreichend Zeit für eine Prüfung und gegebenenfalls für Rückfragen und Änderungen verbleibt. Die Vorlagen sind per Workflow dem FB 20 zuzuleiten.

Die Regelungen gelten auch für Vorlagen, die in den Verwaltungsvorstand eingebbracht werden, nur dass diese nicht im Workflow zuzuleiten sind.

Bei **unverzichtbaren neuen bzw. „erweiterten“ freiwilligen Aufgaben** mit finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2017 und die Folgejahre erfolgt eine Mitzeichnung der Vorlage durch den Stadtkämmerer nur, wenn die dauerhafte Sicherstellung der Finanzierung und die Einhaltung der Regelungen des § 82 GO nachgewiesen wird. **Sie sind** durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen **mindestens zu kompensieren**.

Ist dies nicht der Fall, wird der Stadtkämmerer im Rahmen seiner zentralen Finanzverantwortung die Vorlage nicht mitzeichnen, sondern sie vielmehr an die Fachverwaltung zurückgeben.

Ich weise darauf hin, dass diese Vorlage bei fehlender Mitzeichnung des Stadtkämmerers nicht den städtischen Beschlussgremien zur Erörterung und Behandlung zugeleitet werden darf.

Zuwendungsanträge

Sämtliche Zuwendungsanträge sind durch den Vorstandsbereich 2/20 mitzuzeichnen. Hierbei ist durch den Antragsteller zu vermerken, wie die Finanzierung im Haushalt eingeplant wurde.

Über- und außerplanmäßige Mittelbedarfe

Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen nicht zur Deckung zur Verfügung. Bereitstellungsanträge sind mit entsprechenden Deckungsvorschlägen zu stellen.

Sonstiges

Für die Gewährung von Zuschüssen an Dritte gelten die städtischen Zuschussrichtlinien nicht als gesetzliche oder vertragliche Grundlage.

Zeitpunkt und Höhe der Zuschussraten bleiben der Entscheidung des jeweiligen Fachdezernenten unter Berücksichtigung der aufwands- bzw. kassenwirksam zur Verfügung stehenden Mittel überlassen, wobei **grundsätzlich nur auf Antrag ausgezahlt werden darf**.

Personalwirtschaftliche Maßnahmen

Regelungen zu personalwirtschaftlichen Maßnahmen werden gesondert durch den Fachbereich Personal und Organisation getroffen.

Auswirkungen des Stärkungspaktgesetzes

Die pflichtige Teilnahme der Stadt Hagen am Stärkungspaktgesetz führt zu umfangreichen Berichtspflichten. Sämtliche hiermit zusammenhängenden Anforderungen der Bezirksregierung werden über den Vorstandsbereich 2/20 abgewickelt. Die im Rahmen der Genehmigung des HSP 2017 vorliegenden Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg werden im Intranet veröffentlicht.

Soweit sich hieraus weitere Beschränkungen in der Bewirtschaftung ergeben, wird hierzu gesondert informiert.